Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3d0656e-dbb6-391b-a3fa-acb53f94f88b

Bibliografie	
Titel	Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (bisher: ZH 1/474)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 103-015
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.1 - 5 Betrieb
5.1 Betriebsanweisungen

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers für die Ozonanlage Betriebsanweisungen aufzustellen und so auszulegen, dass sie allen in der Ozonanlage Beschäftigten zugänglich sind. Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Betriebsanleitungen der Anlagenteile,
- In-und Außerbetriebnahme,
- Verhalten bei Störfällen

  und
- Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH